

## Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

### 1. Allgemeines

Diese „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit auf dem Firmenstandorts aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.), sind Sie verpflichtet, auch diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Werden in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, zusätzliche oder strengere Anforderungen gestellt, sind diese einzuhalten.

### 2. Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

#### 1. Notruf absetzen



Die Pforte über den Notruf **112** vom firmeninternen Festnetzanschluss oder über 07231 602 112 vom Mobiltelefon alarmieren.

Die Meldung muss enthalten:

**Wer** meldet?

**Was** ist passiert?

**Wo** ist es passiert?

**Wie viele** Personen sind verletzt?

**Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!**

#### 2. Flucht



Beachten Sie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne.

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf und melden sich beim Koordinator oder Bereichsverantwortlichen.

**Achtung: Keine Aufzüge benutzen!**

### 3. Verbote



#### 1. Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Firmengelände verboten. Das Rauchen von Tabak oder E-Zigaretten ist nur in speziell eingerichtete Raucherecken des Standorts geduldet. Für Zigaretten mit herkömmlichem Tabak sind die aufgestellten Aschenbecher zu verwenden. Einweg-E-Zigaretten müssen einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Für deren korrekte Entsorgung ist der jeweilige Konsument selbst zuständig. Eine nicht sachgerechte Entsorgung innerhalb des Firmengeländes ist verboten.



#### 2. Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen verboten.



#### 3. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Arbeitsweisen und Betriebseinrichtungen Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



#### 4. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen und Abteilungen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



#### 5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Genehmigung, z. B. bei:

- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren usw.)  
→ Heißarbeitschein beantragen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Arbeiten in Bereichen mit erhöhter Gefährdung

#### 6. Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

### 4. Unfallverhütung

#### 1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

#### 2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragerfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, in ordnungsgemäßem Zustand sein und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

#### 3. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

In den Produktions- und Lagerbereichen besteht die Pflicht, mindestens Schutzschuhe zu tragen. In chemischen Abteilungen/Teilbereichen und bei Tätigkeiten mit Gefährdung für die Augen (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Druckluft, Tätigkeiten an Maschinen oder handwerkliche Tätigkeiten, bei denen Späne, Stäube, Splitter o.ä. frei werden, Überkopfarbeiten) muss eine Schutzbrille getragen werden. Je nach Arbeitsbereich können Ausrüstungsgegenstände verpflichtend hinzukommen.

Der Fremdunternehmer ist verpflichtet, die erforderliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen. Falls bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen sonstiger persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese ebenfalls seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.



#### 4. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

#### 5. Verhalten bei umweltrelevanten Vorfällen

Bei Auslaufen bzw. Verschütten von gefährlichen Stoffen informieren Sie sofort den zuständigen Abteilungsleiter. Beachten Sie den Aushang „Verhalten bei umweltrelevanten Vorfällen“ in der jeweiligen Abteilung.

### 5. Anmeldung, Unterweisung, Allgemeines

#### 1. Anmelden/Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes.

## 2. Ausweis für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Nach Erhalt des Ausweises für Mitarbeiter von Fremdfirmen ist dieser Ausweis für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes beim Werkschutz/Pförtner abzugeben.

## 3. Fahrzeuge

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Auftragsverantwortlichen anzumelden.

## 4. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsaufsicht obliegt dem Werkschutz. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** ist einzuhalten. Die Parkplatzzuweisung geschieht in Absprache mit der Pforte.

## 5. Unterweisung

Der Verantwortliche der Fremdfirma erkennt durch die Auftragsannahme diese Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen an. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Unterweisung muss vor dem ersten Einsatz, bei Änderungen und einmal jährlich erfolgen. Der entsandte Mitarbeiter muss durch Unterschrift an der Werkspforte bestätigen, dass er in diesen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen wurde.

## 6. Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators und der Bereichsverantwortlichen herbeizuführen.

## 7. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Abfallbeauftragten (Herr Gall, Tel. 586) des Standortes abzuklären.



## 8. Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen sind dem Koordinator vorher anzuzeigen (Vorlage des aktuellen Sicherheitsdatenblatts) und mit diesem abzustimmen.

Die fachgerechte Entsorgung nicht verarbeiteter Reste von Gefahrstoffen erfolgt durch das beauftragte Unternehmen selbst. Abweichungen davon sind im Vorfeld abzuklären.

## 9. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

## 10. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

## 11. Nutzung von Energie und anderen Ressourcen

Gehen Sie mit Ressourcen, die wir Ihnen für die Tätigkeiten zur Verfügung stellen, verantwortungsvoll um. Vermeiden Sie Verschwendung z.B. durch rechtzeitiges Ausschalten von Licht, Heizung, Wasser, Druckluft oder Werkzeugen. Nutzen Sie, wo sinnvoll, Elektro- anstelle von Druckluftwerkzeugen. Entfernen Sie Anschlüsse und Leitungen nach Beendigung der Arbeiten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner. DODUCO ist zertifiziert gemäß ISO 14001 und ISO 50001 (Umwelt- und Energiemanagement).

**12. Werkschutz**

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.  
 Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.  
 Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

**6. Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstellen**



**Notruf Pforte: 112** (Festnetz intern) oder **07231 602 112**  
 Brandschutzbeauftragter / Heißarbeitsschein: Herr Paschen: Tel. 89417



**Sammelstellen**  
 Parkplatz Nord oder Parkplatz Süd  
 Wird das Werk geräumt, hat sich der Mitarbeiter der Fremdfirma beim Koordinator oder der Bereichsleitung zu melden, damit die vollständige Räumung festgestellt werden kann.

**7. Besondere Gefahren**

Der Koordinator ist verpflichtet, über besondere Gefahren und das Verhalten im Notfall den Mitarbeitern der Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten zu informieren und zu dokumentieren.

Insbesondere bedarf es in folgenden Bereichen erhöhte Aufmerksamkeit:

Bereich	Gefahr	Erkennung	Was tun im Notfall
Schmelze	Freisetzung von giftigen Stäuben (z.B. Cadmium)	Optische Erkennung der Rauchgase, Stäube	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Teile- und Bandgalvanik	Freisetzung von giftigen Gasen (z.B. Blausäure)	Blausäuresensoren werden aktiviert und ein Alarm ertönt; bei anderen Gasen Alarmierung über Abteilungspersonal	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Abwasseranlage	Freisetzung von giftigen Gasen (z.B. Blausäure)	Blausäuresensoren werden aktiviert und ein Alarm ertönt; bei anderen Gasen Alarmierung über Abteilungspersonal	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Galvanische Salze	Freisetzung von giftigen Gasen (z.B. Blausäure)	Alarmierung durch Abteilungspersonal (außerhalb der Arbeitszeiten laufen keine Prozesse)	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Fertigung Galvanotechnik	Freisetzung von giftigen Gasen (z.B. Blausäure)	Alarmierung durch Abteilungspersonal (außerhalb der Arbeitszeiten laufen keine Prozesse)	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Profilmontage, Ag-Werkstoffe	Freisetzung von Wasserstoff	Wasserstoffsensoren werden aktiviert und eine Alarmierung erfolgt durch das Betriebspersonal oder Rufbereitschaft (außerhalb der Arbeitszeiten)	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Scheiderei	Freisetzung von giftigen Gasen (z.B. Stickoxide)	Optische Erkennung der Stickoxide (braun/gelbe Gase); bei anderen Gasen Alarmierung über Abteilungspersonal	Gefahrenbereich ist zu verlassen und Koordinator ist zu verständigen
Haus- und Gebäudetechnik	Freisetzung von Stäuben und Fasern (z.B. „alte“ Mineralwolle)	Mineralwolle	Betriebsanweisung „Alte Mineralwolle“ beachten; PSA tragen